

Erzheim-
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)



Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.

Insertions-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Zwanzigster Jahrgang.)

Nr. 53. Münsterberg, Donnerstag den 28. Dezember 1911.

[12261.] **Bekanntmachung.** Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 11. Dezember d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 15. Januar 1912 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 14. Januar 1912 in den Stunden von 9 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags und am 15. Januar 1912 in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden. Berlin, den 16. Dezember 1911.

Der Minister des Innern. gez. v. Dallwig.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht. Münsterberg, den 20. Dezember 1911.

[III. 762.] Erwählt, wiedergewählt, bestätigt bzw. vereidigt wurden:

1. Als **Schöffe**: Stellenbesitzer Alfons Blümel, Ober Pomsdorf; und Stellenbesitzer Josef Weiser, Dürwalde. Münsterberg, den 18. Dezember 1911.

[F. 1026.] Die Freiwillige Feuerwehr in Bergdorf ist gemäß § 25 Abs. 4 der Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 Amtsbl. 1906 S. 345 als Schutzwehr im Sinne des § 113 Abs. 3 Reichs-Straf-Gesetzbuch anerkannt worden, was ich hiermit veröffentliche. Münsterberg, den 21. Dezember 1911.

[12332.] **Reichstagswahlen.** In Abänderung der Uebersicht, Kreisbl. S. 206, bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß im Wahlbezirk 26 Oibersdorf, anstelle des verjagten Schöffen Gändler der Hauptlehrer Bogt zum Wahlvorsteher-Stellvertreter von mir bestimmt worden ist. Münsterberg, den 22. Dezember 1911.

[J. 1284.] **Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe.** Im Anschluß an meine Kreisblatt-Verfügung vom 9. d. Mts., Kreisbl. S. 215, mache ich auf die neue Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe, die in der außerordentlichen Beilage zu Stück 51 des Regierungsamtsblattes veröffentlicht ist und am 1. Januar 1912 in Kraft tritt, aufmerksam.

Hierbei weise ich noch besonders auf folgende Punkte hin:

1. In Ziffer 1 und 2 der Anweisung sind auf Grund des § 1455 Ziffer 1 der Reichsversicherungsordnung allgemein auch die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, sowie die Knappschaftlichen Krankenkassen als Ausgabestellen bestimmt, soweit es sich um die Ausgabe von Karten für ihre Mitglieder handelt. Diese Anordnung tritt aber erst am 1. Januar 1914 in Kraft. Wegen der Festsetzung der von den Versicherungsanstalten den bezeichneten Stellen zu zahlenden Vergütungen ergeht später besondere Anordnung.

2. Ziffer 10 der Anweisung enthält unter III. die Vorschriften über die Bescheinigung von Krankheiten durch die Krankenkassenvorstände. Das hierfür vorgeschriebene Muster ist mit abgedruckt. Die Kassenvorstände werden angewiesen, vom 1. Januar 1912 ab nach diesen Bestimmungen zu verfahren. Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 16. Oktober 1899 (R. Bl. f. d. i. B. S. 248) außer Kraft.

3. Die Versicherungsanstalten haben den Ausgabestellen künftig außer den Formularen für Karten auch die für Aufrechnungsbefcheinigungen kostenlos zur Verfügung zu stellen (vergl. Ziffer 36).